

Unbegrenzter **Hinzuverdienst** bei der gesetzlichen **Altersrente**



Roman Samborskiy / Shutterstock.com



goodluz / Shutterstock.com

Kombirente: Rente und Hinzuverdienst

Rolf Winkel

Weiter arbeiten und zugleich Rente beziehen – ohne dass diese wegen des (Hinzu-)Verdienstes gekürzt wird. Das ist für viele Arbeitnehmer im Frührentenalter seit Anfang 2023 möglich. Diese Kombirente ist ein Geschenk für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich beispielsweise noch eine Weltreise, ein Wohnmobil finanzieren oder die letzten Schulden auf dem Wohneigentum tilgen möchten. Mit Rente plus

Arbeitseinkommen für ein oder mehrere Jahre lassen sich solche Wünsche durchaus verwirklichen. Doch Sie sollten auch Risiken und Nebenwirkungen beachten – so wird etwa das Finanzamt einen Teil von Ihrer Rente „abzwacken“.

Über die Vor- und Nachteile der Kombination von Job und Rente informiert dieser Ratgeber.

Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei allen Altersrenten

Ab Erreichen des regulären Rentenalters konnten Senioren bislang schon in beliebiger Höhe zum Ruhegeld hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wurde. Dies gilt nun für alle Altersrentner und Altersrentnerinnen – auch für diejenigen, die ein vorzeitiges Altersruhegeld in Anspruch nehmen.

An den Anspruchsvoraussetzungen für die gesetzlichen Renten hat sich durch die Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen nichts geändert. Nach wie vor sind die Hürden vor den Altersfrührenten recht hoch. Wer die Anspruchsvoraussetzungen hierfür nicht erfüllt, kann erst mit Erreichen des regulären Rentenalters Rente erhalten.

Derzeit gibt es im Wesentlichen noch drei vorgezogene Altersrenten:

Schwerbehinderte Menschen können vielfach bereits mit gut 61,5 Jahren in Rente gehen, wobei diese Altersgrenze Schritt für Schritt auf 62 Jahre ansteigt. Die Altersrente für **langjährig Versicherte** gibt es frühestens mit 63 Jahren. Für diese beiden Renten müssen Sie jeweils 35 anerkannte Versicherungsjahre nachweisen. Bei beiden Renten müssen Sie bei einem frühzeitigen Bezug allerdings hohe Abschläge hinnehmen. Nicht so bei der beliebten Altersrente für **besonders langjährig Versicherte**. Diese wird abschlagsfrei gezahlt. Das Eintrittsalter für diese Rente steigt Schritt um Schritt auf 65 Jahre. Für Versicherte, die 1959 geboren wurden, kommt diese Rente ab einem Alter von 64 Jahren und zwei Monaten infrage.

Beispiel für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Jochen F., Jahrgang 1961, erfüllt in Kürze die 45-jährige Wartezeit für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Damit wird er diese Altersrente mit 64 Jahren und sechs Monaten erhalten können. Dieses Alter erreicht er Ende 2025. Bis dahin wird er auf seinem Rentenkonto voraussichtlich 52 Rentenpunkte angesammelt haben. Damit kann er nach der Projektion der Bundesregierung eine Altersrente in Höhe von 2.089 Euro brutto erhalten, wovon noch Beiträge zu den Sozialversicherungen abgehen. Um die Rente beziehen zu können, muss er sein Arbeitsverhältnis nicht aufgeben. Bis zu seinem regulären Rentenalter, das für seinen Jahrgang bei 66 Jahren und sechs Monate liegt, kann er Lohn plus Rente erhalten. Und wenn Arbeitgeber und Gesundheit mitspielen, gegebenenfalls auch länger.

Tipp:

Für besonders langjährig Versicherte empfehlenswert

Die Kombirente, also die Kombination von Job und Rente, ist für ältere Arbeitnehmer, die Anspruch auf [die Altersrente für besonders langjährig Versicherte](#) haben, besonders profitabel. Denn Sie müssen keine Rentenabschläge einkalkulieren. Die anderen Frührenten werden pro Monat, in dem sie vorzeitig in Anspruch genommen werden, um 0,3 Prozent gekürzt.

Gesetzliche Rente zusätzlich Betriebsrente plus

Viele Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen können bei Bezug der gesetzlichen Rente auch ihre Betriebsrente erhalten. Paragraph 6 des Betriebsrentengesetzes bestimmt hierzu: „Einem Arbeitnehmer, der die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente in Anspruch nimmt, sind auf sein Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und sonstiger Leistungsvoraussetzungen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren.“ Diese Formulierung zeigt aber auch, dass hier keine völlig eindeutigen Regelungen bestehen. Der Gesetzgeber hat für Betriebsrenten nur eine Rahmenregelung geschaffen, die den Versorgungsträgern einen weiten Spielraum lässt.

Tipp:

Informationen zur Betriebsrente einholen

Sie sollten sich daher, bevor Sie eine Altersrente beantragen, und erst recht bei der Beantragung einer Teilrente, an Ihren Arbeitgeber beziehungsweise den Versorgungsträger wenden und sich darüber informieren, welche Konsequenzen dies für Ihre Betriebsrente hat.

Auch Hinzuverdienstgrenzen bei der Erwerbsminderung erhöht

Bei der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente ist der anrechnungsfreie Hinzuverdienst – anders als bei Altersrenten – weiterhin begrenzt. Die anrechnungsfreie Obergrenze wurde aber deutlich erhöht. Bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung ist 2023 ein jährlicher Hinzuverdienst von 17.823,75 Euro anrechnungsfrei.

WICHTIG:

Erwerbsminderungsrentner sollten sich dennoch vor jeder Jobaufnahme eine Beratung bei der Deutschen Rentenversicherung einholen. Gegebenenfalls entfällt durch die Erwerbstätigkeit die „Geschäftsgrundlage“ für die Rente. Denn eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhält nur, wer täglich nur noch weniger als drei Stunden arbeiten kann.



Nur ein Klick

www.biallo.de/bibliothek

In unserem Archiv finden Sie weitere hochwertige Ratgeber zu verschiedenen Themen:

- **Geldanlagen**
- **Immobilien**
- **Girokonten**
- **Darlehen**
- **Soziales**
- **Sparen**
- **Verbraucherschutz**

Mit dem kostenlosen



Newsletter

von biallo.de immer
aktuell informiert!

Folgen der **Weiterarbeit** neben der Altersfrührente für die **Sozialversicherungen**



Hinzuverdienst und Rentenversicherung

Wichtig ist zunächst: Weil der Zuverdienst zur Rente keine Folgen für die aktuell bezogene Rente hat, entfällt nun auch die bisher bestehende Pflicht, die Rentenversicherung über die Aufnahme beziehungsweise die Weiterführung einer Beschäftigung zu informieren. Niemand muss also der Rentenversicherung mitteilen, dass er neben der Rente noch arbeitet.

Wenn Sie als Altersfrührentner oder Altersfrührentnerin eine neue Beschäftigung aufnehmen respektive Ihre bestehende Beschäftigung neben dem Rentenbezug weiterführen, sind Sie allerdings sozialversicherungspflichtig und damit auch rentenversicherungspflichtig. Das bedeutet auch: Sie zahlen während des Rentenbezugs weiterhin Rentenversicherungsbeiträge. Die Überweisung nimmt nach wie vor der Arbeitgeber vor, dieser zahlt den vollen Rentenversicherungsbeitrag in die Rentenkasse ein und behält von Ihrem Lohn den Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen ein.

Tipp:

Gehaltsabrechnung sorgfältig kontrollieren

Für manche Arbeitgeber dürfte die Variante „Weiterarbeit bei Frührentenbezug“ ein unbekanntes Terrain sein. Daher sollten Sie die Gehaltsabrechnungen besonders gut kontrollieren. Führt Ihr Arbeitgeber die Rentenbeiträge korrekt ab, so erhöht sich Ihre Rente durch die während des Rentenbezugs weiter gezahlten Rentenbeiträge nochmals deutlich.

Beispiel: Wenn Sie 2023 insgesamt ein Bruttoentgelt in Höhe von rund 43.000 Euro beziehen, erwerben Sie etwa einen zusätzlichen Rentenpunkt. Dieser zusätzliche Rentenanspruch bringt Ihnen bei Erreichen Ihres regulären Rentenalters zusätzliche Rentenansprüche. Erwerben Sie beispielsweise in den Jahren 2023 und 2024 jeweils einen Entgeltpunkt (EP), so erhöht sich Ihre Altersrente ab Juli 2025 nach der Projektion der Bundesregierung um brutto etwa 80 Euro.

Diesem Rentenplus stehen, wie bereits ausgeführt, Rentenabschläge gegenüber – zumindest bei der Altersrente für langjährig Versicherte und derjenigen für Schwerbehinderte.

Auch hierzu ein Beispiel: Nehmen wir an, Sie haben lebenslang im Schnitt immer ein durchschnittliches Einkommen erzielt. Dieses liegt derzeit bei etwa 43.000 Euro brutto jährlich. Bei 40 Versicherungsjahren kommen Sie dann auf 40 Entgeltpunkte. Nehmen Sie die Altersrente zwei Jahre „zu früh“ in Anspruch, fallen hierauf 7,2 Prozent Rentenabschläge an. Das macht im Beispielfall ein Rentenminus von 2,88 EP aus. Dies bringt in Euro ausgedrückt nach den projizierten Werten für 2025 ein Rentenminus von etwa 115 Euro.

In diesem Beispiel gleicht das Plus für die weiter gezahlten Beiträge das Rentenminus durch die Abschläge nicht aus. Das dürfte in den meisten Fällen zutreffen – jedenfalls beim vorzeitigen Bezug einer Vollrente.



Tipp:

Ausgleich des Rentenminus ist möglich

Wenn Sie die Rentenabschläge vollständig ausgleichen möchten, können Sie nach Paragraph 187a SGB VI „Beiträge bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters“ entrichten. Ein Formular zur Antragstellung finden Sie, wenn Sie in einer Suchmaschine oder in der Browserzeile „V0210“ eingeben. Die Zahlung entsprechender freiwilliger Beiträge kann sich vor allem lohnen, wenn Sie aktuell Geldzugänge haben – etwa weil eine Kapitallebensversicherung ausläuft oder wegen einer Erbschaft.

Konsequenzen des Doppelbezugs von Lohn und Rente für die Arbeitslosen- und Krankenversicherung

Der Bezug einer vollen Altersrente neben dem Job hat Folgen für die Leistungsansprüche in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung.

In der gesetzlichen **Krankenversicherung** gilt: Bei einer längeren Arbeitsunfähigkeit besteht bei Bezug eines vorgezogenen Altersruhegelds kein Anspruch auf Krankengeld (Paragraph 50 Abs. 1 SGB V). Dafür gilt beim Arbeitseinkommen nur der ermäßigte Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung. Der Beitrag reduziert sich daher leicht – um je 0,3 Prozentpunkte für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Anspruch auf eine sechswöchige Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber besteht allerdings auch für alle arbeitenden Rentenbezieher und Rentenbezieherinnen.

Tipp:

Finger weg von der Kombirente bei gesundheitlichen Problemen

Für ältere Arbeitnehmer, die mit gesundheitlichen Einschlägen rechnen (etwa Herzkrankte), ist von der Kombi von Job und Rente abzuraten.

BeitragsErstattung für Gutverdiener

Durch den Doppelbezug von Rente und vollem Arbeitslohn überschreiten die beitragspflichtigen Einkünfte der „Doppelbezieher“ leicht die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Sie liegt 2023 bei 4.987,50 Euro. Diese Grenze gilt auch für Frührentner mit Zusatzverdienst. Verdient etwa eine Frührentnerin monatlich rund 5.000 Euro brutto, hat sie damit den Höchstbeitrag bereits überschritten, da die Beiträge maximal auf Basis von 4.987,50 Euro berechnet werden. Gleichzeitig zieht auch die Deutsche Rentenversicherung von ihrer Rente Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge automatisch ein. Es kommt somit zu einer Überzahlung.



Tipp:

Erstattung überzahlter Beiträge muss beantragt werden

Stellen Sie am Anfang des Folgejahres bei Ihrer Krankenkasse sofort einen Antrag auf Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge. Sie können dann etwa Ende Februar/ Anfang März mit einer Erstattung rechnen. Erfolgt diese zu diesem Zeitpunkt nicht, so sollten Sie spätestens Mitte März des Folgejahres nachhaken. Wichtig zu wissen: Es gibt einen Rechtsanspruch auf Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge. Hier handelt es sich also nicht um eine Gefälligkeit der Versicherung.

Tipp:

Finger weg von der Kombirente, wenn der Arbeitsplatz unsicher scheint

In der **Arbeitslosenversicherung** gilt: Wer vor dem Erreichen des regulären Rentenalters eine volle Altersrente bezieht und gleichzeitig einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht, muss zwar weiterhin Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bezahlen. Wenn er oder sie arbeitslos wird, ruht aber der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Obwohl für die Betroffenen bei Verlust des Arbeitsplatzes kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, gelten sie weiterhin als versicherungs- und beitragspflichtig in der Arbeitslosenversicherung. Hier handelt es sich also nicht um eine Gefälligkeit der Versicherung.

Steuerbelastung bei gleichzeitigem Bezug von Lohn und Rente

An der steuerlichen Behandlung Ihres Arbeitseinkommens ändert sich durch einen parallelen Rentenbezug nichts. Ihr Arbeitgeber behält wie gehabt von Ihrem Bruttolohn Lohnsteuer ein. Bei der Rente gibt es aber keinen Steuerabzug an der Einkommensquelle. Die gesetzliche Rentenversicherung behält von Ihrer Rente lediglich Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ein. Dennoch ist Ihre Rente zum größeren Teil steuerpflichtig. Bei einem Renteneintritt im Jahr 2023 sind 83 Prozent Ihrer Rente steuerpflichtig – und 17 Prozent steuerfrei. Beziehen Sie 2023 beispielsweise eine Rente von brutto 20.000 Euro, so sind davon 16.600 Euro steuerpflichtig – und 3.400 Euro steuerfrei. Der endgültige Steuerfreibetrag wird im ersten vollen Jahr des Rentenbezugs errechnet – und bleibt dann lebenslang unverändert.

Tipp: Steuererklärung wird zur Pflicht

Bei einem Doppelbezug von Lohn und Rente sind Sie in jedem Fall im Folgejahr zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Da von der Rente keine Steuer einbehalten wird, müssen Sie mit einer erheblichen Steuernachzahlung rechnen. Wie hoch diese ausfällt, ist natürlich individuell unterschiedlich. Sicherheitshalber sollten Sie 15 bis 20 Prozent Ihrer Bruttorente für das Finanzamt zurücklegen – etwa auf einem [Tagesgeldkonto](#).

Arbeitsrechtliche Folgen des Rentenbezugs

Meist dürfte es Arbeitgebern egal sein, ob Beschäftigte neben ihrem Job noch Rente beziehen. Dennoch ist es wichtig, die rechtliche Situation zu kennen. Im Folgenden beantworten wir Ihnen die wichtigsten arbeitsrechtlichen Fragen zum Thema Job und Rentenbezug.

Muss ich meinen Arbeitgeber über meinen Antrag auf eine vorzeitige Altersrente informieren?

Zunächst einmal kommt es darauf an, was in Ihrem Arbeitsvertrag geregelt ist. Vielfach dürften Sie im Arbeitsvertrag zum Thema [vorzeitige Altersrente](#) gar nichts finden. Dann könnte man sagen: Der Rentenanspruch geht Ihren Arbeitgeber nichts an. Das hilft Ihnen aber nicht weiter, weil der Arbeitgeber indirekt durch die Deutsche Rentenversicherung ohnehin von Ihrem Rentenanspruch erfährt.

Informiert die Deutsche Rentenversicherung meinen Arbeitgeber über meinen Rentenanspruch?

So direkt macht sie das nicht. Indirekt kommt Ihr Arbeitgeber aber ins Spiel, wenn es um die Berechnung Ihrer Rente geht. Da Sie einige Monate vor dem Renteneintritt Ihre Rente beantragen, wird Ihr letztes Arbeitsentgelt vor Rentenbezug in den meisten Fällen aufgrund einer Hochrechnung durch Ihren Arbeitgeber ermittelt. Eine solche Hochrechnung fordert die gesetzliche Rentenversicherung bei Ihrem Arbeitgeber an, wenn Sie in einem Beschäftigungsverhältnis sind und Rente beantragen. Erhält Ihr Arbeitgeber eine entsprechende Anfrage von der Rentenversicherung, so weiß er natürlich über Ihren Rentenanspruch Bescheid.

Kann ich diese Hochrechnung ablehnen?

Das ist möglich. In Frage 9.7.2. des aktuellen Rentenanspruchsformulars können Sie „Nein“ ankreuzen und so die Hochrechnung verhindern. Doch irgendwoher muss die Deutsche Rentenversicherung ja die Information über das Gehalt der vergangenen Monate vor dem Rentenanspruch erhalten. Deshalb erhält Ihr Arbeitgeber dann eine maschinelle Anforderung zur Meldung der letzten Vor-Renten-Entgelte. Hieraus geht zwar nicht hervor, warum diese Meldung verlangt wird. „Der Arbeitgeber erfährt somit nicht durch die Rentenversicherung von der Rentenanspruchstellung“, sagt Dirk Manthey von der Deutschen Rentenversicherung Bund. Er schränkt jedoch ein: „Allerdings wird jeder logisch mitdenkende Personalsachbearbeiter an der elektronischen Aufforderung seitens des Rentenversicherungsträgers, eine sogenannte GML57 Meldung für seinen Mitarbeiter im Rentenalter abzusetzen, erkennen, dass dieser einen Rentenanspruch gestellt hat.“

Tipp:

Mit offenen Karten spielen

Da Ihr Arbeitgeber ohnehin vom Rentenanspruch erfährt, ist es sinnvoll, wenn Sie von vornherein mit offenen Karten spielen und ihm mitteilen, dass Sie ein vorgezogenes Altersruhegeld beantragen möchten. Vielfach dürfte das für den Arbeitgeber sowieso kein Problem sein. Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht müssen Sie Ihren Arbeitgeber ohnehin über den Rentenanspruch informieren. Denn bei Bezug einer vollen Altersrente ändert sich Ihr Krankenversicherungsbeitrag. Sie haben dann nämlich keinen Anspruch mehr auf Krankengeld. Deshalb zahlen sie

nur einen um 0,6 Prozentpunkte ermäßigten Krankenversicherungsbeitrag. Diese Beitragsermäßigung teilen Sie sich – genau wie generell den Beitrag – mit Ihrem Arbeitgeber. Das bedeutet: Bei einem Bruttoentgelt von 3.000 Euro zahlen Sie beispielsweise jeden Monat neun Euro weniger an Krankenversicherungsbeiträgen – ebenso wie Ihr Arbeitgeber. Damit Ihr Arbeitgeber den korrekten Beitrag abführen kann, muss er über Ihren Vollrentenbezug informiert werden. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet. Dies regelt Paragraph 280 SGB IV.





Muss ich befürchten, dass mir wegen des Renteneintritts gekündigt wird?

Eine Kündigung wegen Renteneintritt wäre rechtswidrig. Im sechsten Sozialgesetzbuch (SGB) geht es eigentlich um die Rente – und nicht um das Arbeitsrecht. Doch in Paragraf 41 SGB VI findet sich ausdrücklich eine (allerdings kaum bekannte) Regelung zu „**Altersrente und Kündigungsschutz**“. Darin heißt es: „Der Anspruch des Versicherten auf eine Rente wegen Alters ist nicht als ein Grund anzusehen, der die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach dem Kündigungsschutzgesetz bedingen kann.“ Das bedeutet: Eine Kündigung allein wegen des Anspruchs auf Rente beziehungsweise wegen des Rentenbezugs ist verboten. Die Deutsche Rentenversicherung formuliert es in ihren gemeinsamen rechtlichen Arbeitsanweisungen folgendermaßen: Der Gesetzgeber „legt fest, dass die Möglichkeit, eine Altersrente zu beziehen, nicht ausschlaggebend für eine Kündigung des Versicherten durch den Arbeitgeber sein darf“. Falls Ihr Arbeitgeber Ihnen dennoch deswegen kündigt, können Sie hiergegen mit einiger Aussicht auf Erfolg vor dem Arbeitsgericht klagen.

Hat der Renteneintritt überhaupt Folgen für mein Arbeitsverhältnis?

Das hängt davon ab, was im Arbeitsvertrag zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geregelt ist. Das Arbeitsrecht unterscheidet nämlich fein säuberlich zwischen **Befristung/Fristablauf** und **Kündigung**. Das bedeutet: Ihr Arbeitgeber darf Ihnen zwar nicht kündigen, aber das Arbeitsverhältnis kann automatisch aufgrund einer Befristung enden. Eine Befristung des Arbeitsvertrags auf das 65. Lebensjahr beziehungsweise auf das „reguläre Renteneintrittsalter“ ist erlaubt und findet sich in vielen Tarif- und Arbeitsverträgen. Sie ist nach Paragraf 41 SGB VI völlig in Ordnung.

Darf im Arbeitsvertrag auch geregelt sein, dass das Arbeitsverhältnis bei Bezug einer vorgezogenen Altersrente endet?

Das ist möglich. Eine solche Vereinbarung ist nach Paragraph 41 SGB VI allerdings nur dann rechtsgültig, wenn sie „innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt (also dem für die Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente geltenden Alter) abgeschlossen oder von dem Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt bestätigt worden ist“. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist eine Befristungsregelung im Arbeitsvertrag nicht rechtsgültig.

Das bedeutet: Es reicht nicht, dass die Befristungsregelung in Ihrem Arbeitsvertrag steht. Sie muss darüber hinaus in den letzten drei Jahren vor Ihrem (möglichen) vorgezogenen Renteneintritt bestätigt worden sein.



Kann mir mein Rentenanspruch schaden, wenn in meinem Betrieb ohnehin Entlassungen anstehen und eine Sozialauswahl stattfindet?

In solchen Fällen kommt es gar nicht unbedingt auf Ihren Rentenanspruch an. Es kann Ihnen schon schaden, wenn Sie überhaupt die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente erfüllen – auch wenn Sie diese gar nicht beantragen. Dazu hat das Bundesarbeitsgericht nämlich am 8.12.2022 entschieden, dass Rentennähe oder Rentenbezug bei der Sozialauswahl „Minuspunkte“ ergeben können (Az. 6 AZR 31/22). So kann es sozial gerechtfertigt sein, einen 40-jährigen Familienvater von der Entlassung zu verschonen und dafür einen 63-Jährigen zu entlassen, der innerhalb des nächsten Jahres eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte beziehen könnte. Das BAG befand: Selbst eine „Rentennähe“, also die Möglichkeit, innerhalb der nächsten beiden Jahre eine vorgezogene Altersrente zu beziehen, kann bei einer Sozialauswahl negativ berücksichtigt werden. Das oberste deutsche Arbeitsgericht stellte dies allerdings nur für den Fall fest, dass die Altersrente „abschlagfrei“ ist. Zudem befand das BAG, dass der Anspruch auf eine Schwerbehindertenrente generell nicht (negativ) berücksichtigt werden darf.

Fazit

Die Kombination von Arbeit und Rente schafft für ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die dieses Modell wählen, kurz vor Erreichen des regulären Rentenalters einen erheblichen finanziellen Spielraum. Sinnvoll kann diese Variante vor allem für ältere Arbeitnehmer sein, die sich in den ersten Jahren oder auch im ersten Jahrzehnt des Rentenbezugs eine Reihe von Wünschen erfüllen möchten. Meist ist damit wohl auch die Hoffnung und Erwartung verbunden, dass in dieser Zeit die Gesundheit „noch mitspielt“. Für die Verwirklichung eines solchen Konzepts kann die Wahl der Kombination „Rente plus Arbeit“ sinnvoll sein.

Gerade für gesundheitlich angeschlagene ältere Arbeitnehmer – also für diejenigen, bei denen es nicht unwahrscheinlich ist, dass sie demnächst auf Krankengeld angewiesen sind –, ist der Bezug einer Vollrente neben dem Arbeitseinkommen allerdings problematisch. Eine bessere Variante kann für sie der Bezug einer Teilrente sein – was wiederum in Hinblick auf eine Betriebsrente Probleme bereiten kann. Falls Sie sich für diese Variante interessieren, sollten Sie sich vorab bei Ihrem Arbeitgeber oder beim betrieblichen Versorgungsträger nach den Folgen eines Teilrentenbezugs für die Betriebsrente erkundigen.



TIPP

In einem weiteren Ratgeber von [biallo.de](https://www.biallo.de) lesen Sie, welche [Neuregelungen es für Rentnerinnen und Rentner](#) in diesem Jahr außerdem noch gibt.

Impressum

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Bahnhofstr. 25
Postfach 1148
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93379-0
Telefax: 08192 93379-19
E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Horst Biallowons, Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG,
55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf



Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Bahnhofstraße 25, 86938 Schondorf.
Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: 08192/93379-0.
Weitere Infos unter www.biallo.de.
Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.

